

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Kerker und Herbert Mohr (AfD)**

vom 25. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2021)

zum Thema:

Drogen an Schulen: Drogentests rechtlich betrachtet

und **Antwort** vom 12. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD) und

Herrn Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26817

vom 25. Februar 2021

über Drogen an Schulen: Drogentests rechtlich betrachtet

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Drogentests zum Nachweis von Drogenkonsum sind nach Auffassung des Senats die verlässlichsten und die geeignetsten?

Zu 1.:

Bei Drogentests ist grundsätzlich eine laborbasierte Analyse vorzuziehen, die auch falsche positive Resultate ausschließt.

2. Ein Test soll belegen, dass ein Konsum illegaler Substanzen stattgefunden hat. Was können die Tests über die Häufigkeit des Drogenkonsums aussagen?

Zu 2.:

Ein Drogentest ist immer nur eine Momentaufnahme und kann zur Dosis und zur Frequenz des Konsums keine Aussage treffen.

3. Für Drogentests in der Schule besteht keine Rechtsgrundlage. Schulen sind nicht befugt, von Schülern Speichel-, Urin-, Haar-, Blutproben zu nehmen bzw. einzufordern. Gilt dies auch für die Aufforderung, einen Drogentest beim Arzt durchführen zu lassen?

Zu 3.:

Es gibt im Land Berlin keine Rechtsgrundlage dafür, dass Schulen von Schülerinnen und Schülern verlangen können, sich ärztlich auf Spuren von Drogenkonsum untersuchen zu lassen.

4. Auf welcher Grundlage können Schulen in freier Trägerschaft einen Drogentest verlangen, z.B. wenn dies vertraglich festgelegt ist?

Zu 4.:

Eine vertragliche Vereinbarung mit den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern wäre rechtlich möglich.

5. Das Einfordern von Urinproben, die Durchführung eines Bluttests sowie weitere Testformen stellen Eingriffe in die Grundrechte von Jugendlichen dar. Welche Grundrechte sind durch welche Testformen tangiert?

Zu 5.:

Tangiert werden die in Artikel 2 Absatz 1 GG garantierte allgemeine Handlungsfreiheit, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung oder Duldung von Tests eingeführt wird, bei invasiven Testverfahren (Einstiche, Abstriche u. Ä.) auch das in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit. Eine Pflicht oder auch die bloße Aufforderung zur Offenlegung eines Testergebnisses tangiert das Recht auf Schutz der Privatsphäre, das Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist und von der Rechtsprechung aus Artikel 1 Absatz 1 GG (Anspruch auf Achtung der Menschenwürde) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit bzw. freie Entfaltung der Persönlichkeit) abgeleitet wird.

6. Die freiwilligen Drogentests von 29 Schülern der Marienbergsschule in Nordstetten sorgten für Protest. Wie sind „freiwillige Drogentests“ an Schulen a) aus rechtlicher Sicht und b) aus pädagogischer Sicht mit Hinblick auf das Schulklima zu bewerten? An welchen Schulen in Berlin wurden ggf. vergleichbare Reihentests durchgeführt?

Zu 6.:

- a) Aus rechtlicher Sicht kommt angesichts der Berührung grundrechtlich geschützter Bereiche und der fehlenden gesetzlichen Regelungen nur ein wirklich freier und selbstbestimmter Entschluss – sei es der Personensorgeberechtigten oder der geschäftsfähigen Schülerinnen und Schüler – als rechtliche Legitimation dafür in Betracht, sich solchen Tests zu unterziehen und das Ergebnis bekannt werden zu lassen. Aufgrund der bestehenden sozialen Abhängigkeit von der Institution Schule ist die Freiwilligkeit der Teilnahme nicht gesichert. Es entsteht eine rechtliche Grauzone.
- b) Aus pädagogischer Sicht sind freiwillige Drogentests im engen Zusammenhang mit der Schule nicht empfehlenswert. Wenn die Schule von Jugendlichen mit Problemen primär als repressive Instanz wahrgenommen wird, kann sie nicht

gleichzeitig ihren pädagogischen Auftrag erfüllen. Die Schule soll in erster Linie ein Ort des Lernens, der Prävention und der Kommunikation sein, welcher durch die Schulsozialarbeit unterstützt wird und mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt und im Austausch steht. Dem Senat und der Fachstelle für Suchtprävention liegen keine Informationen über systematisch und in Absprache mit der Schulaufsicht durchgeführte freiwillige Drogentests an Berliner Schulen vor, die den im niedersächsischen Nordstemmen vor 10 Jahren durchgeführten Untersuchungen vergleichbar wären.

7. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen dem Senat zur Wirksamkeit zufälliger Drogentests bei Schülern für die Drogenprävention vor?

Zu 7.:

Ein systematischer Review von 7 Studien zu Drogentests bei Schülerinnen und Schülern (alle in den USA) durchgeführt vom European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA), zeigen keinen Effekt von Drogentests auf den Drogenkonsum von Schülerinnen und Schülern, Quelle:
https://www.emcdda.europa.eu/publications/emcdda-papers/drug-testing-schools_en

Berlin, den 12. März 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie